

09.12.2015

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Landesregierung für ein Bibliotheksgesetz in Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können. Der dbv begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Bibliotheksgesetzes in Schleswig-Holstein, das die herausragende Bedeutung der Bibliotheken im Land für Bildung und Kultur würdigt und gesetzlich bestätigt, möchte aber noch wichtige Änderungen anregen.

Begrüßenswert im neuen Gesetz (§ 8) ist die Klärung der Rechtslage für Nachlässe, bei denen in Bibliotheken bisher große Unsicherheiten bestehen: Hiermit wird deutlich, auf welcher Rechtsgrundlage die Bibliotheken das unveröffentlichte und oftmals einmalige Material erschließen und zugänglich machen können. Der dbv regt an, die Norm so zu fassen, dass den Bibliotheken als Einrichtungen der Wissensvermittlung die Zugänglichmachung des personenbezogenen Materials für Forscher - soweit es nicht um besonders sensible Bereiche i.S.d. § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz geht – schon spätestens ab dem Todeszeitpunkt erlaubt wird. Zugunsten der Wissenschaftsfreiheit sollten die archivalischen Schutzfristen also verkürzt werden.

Nach § 9 Abs.1 umfasst die Pflichtabgabe jedes Medienwerk, „das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder gedruckt oder öffentlich zugänglich gemacht wird“. Nach § 2b des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek sind auch Medienwerke „über Deutschland“, die außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes veröffentlicht worden sind, von der Deutschen Nationalbibliothek zu sammeln. Dem entsprechend sollte § 9 des vorliegenden Entwurfs dahin erweitert werden, dass auch Werke über Schleswig-Holstein, die in anderen Bundesländern oder im Ausland veröffentlicht sind, zum Sammelauftrag gehören. Damit entsprächen die Aufgaben dem typischen Rahmen von Landes- oder Nationalbibliotheken mit entsprechenden bibliographischen Aufgaben.

Die derzeit vorgenommene Gesetzesrevision ist eine Chance, verbindliche Planungssicherheit durch Ausstattungsgarantien zu schaffen. Leider bleibt der Gesetzentwurf hinter Beispielen aus anderen europäischen Ländern, wie z.B. Finnland oder Dänemark, zurück. Für ein leistungsstarkes Bibliothekswesen bedarf es einer gesetzlichen Verankerung von Bibliotheken, deren angemessene finanzielle Ausstattung verbindlich ist und die einer kontinuierlichen Evaluierung unterzogen werden sollte. Nur diese Bestandteile können eine Weiterentwicklung des Bibliothekswesens garantieren.

Die Finanzierung der in der Informationsgesellschaft unerlässlichen Aufgaben wie die Möglichkeit der Mediennutzung durch alle Bürgerinnen und Bürger (außerhalb von kommerziellen und kostenpflichtigen Angeboten), die Orientierung in den unübersichtlichen Medienangeboten sowie die Stärkung der Medienkompetenz und Beratung darf keine freiwillige Aufgabe der Gemeinden bleiben. In Kommunen ab 5.000 Einwohnern sollte die Einrichtung und Unterhaltung einer Öffentlichen Bibliothek eine Pflichtaufgabe sein.

Aus den Beispielen von europäischen Ländern, die seit vielen Jahrzehnten erfolgreiche Bibliotheksarbeit durchführen, kann abgeleitet werden, dass es einige Mindestregelungen gibt, die unerlässlich sind und die im Entwurf für ein Schleswig-Holsteinisches Bibliotheksgesetz nicht enthalten sind, wie z.B.:

1. Pflicht der Kommunen zum Angebot und zur Unterhaltung einer Bibliothek mit der für die Weiterentwicklung notwendigen materiellen und finanziellen Ausstattungen und fachlich ausgebildetem Personal.

Nach § 3 Abs.2 des Gesetzentwurfs „sollen“ Öffentliche Bibliotheken unter hauptamtlicher Leitung stehen. Um einen qualifizierten Service zu gewährleisten müsste das „sollen“ durch „müssen“ ersetzt werden. Zudem wäre eine klare Verpflichtung von Gemeinden und Gemeindeverbänden zum Betrieb Öffentlicher Bibliotheken erforderlich. Das Gebot, Einwohnern „in angemessener räumlicher Nähe und unter zumutbaren zeitlichen Bedingungen Zugang zu einer Öffentlichen Bibliothek“ zu verschaffen, schafft wegen der benutzten unbestimmten Rechtsbegriffe keine genügend klare Verpflichtung.

2. Entwicklung eines auch örtlich definierten Netzes von Bibliotheken unter Einbeziehung aller Bibliothekstypen, so auch der Schul- und Spezialbibliotheken sowie kirchlichen Bibliotheken, im gesamten Territorium des Landes, einschließlich der gesetzlich geregelten Trägerschaft der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken.

Der Koalitionsvertrag sah vor, die Förderung der Öffentlichen Büchereien und der wissenschaftlichen Bibliotheken im Land und deren Arbeit *erstmalig* auf eine *eigenständige solide* Grundlage zu stellen. Diesem Anspruch versucht man mit dem Ansatz gerecht zu werden, der die hauptamtliche bibliothekarische Leitung aller Öffentlichen Bibliotheken vorsieht. Dies ist ausdrücklich zu befürworten. Ungeachtet dessen fehlen zur Erfüllung dieses Anspruchs verbindliche Regelungen, wie die Verpflichtung für die Kommunen, Öffentliche Bibliotheken vorzuhalten, die fachgerechte Einbindung von Schulbibliotheken/Schülerbüchereien sowie die Sicherstellung der Finanzierung des Büchereivereins Schleswig-Holstein e.V. inklusive der jährlichen Kostensteigerungen.

Im Gesetzestext aber auch in den Erläuterungen verwischen sich öfter die Unterschiede von kommunalen Öffentlichen Bibliotheken und wissenschaftlichen Bibliotheken bzw. deren Aufgabe für die allgemeine Versorgung mit Medienwerken und Informationen und die Versorgung für Wissenschaft, Forschung und Lehre. Die Einrichtung, die im Auftrag des Landes das Öffentliche Büchereiwesen fördert und weiterentwickelt, der Büchereiverein Schleswig-Holstein und seine Büchereizentrale, ist in der Beschreibung des Bibliothekssystems nicht enthalten; ebenso fehlen Spezialbibliotheken. Eine Landesfachstelle ist – gerade weil die Informationswelt immer komplexer wird – als Knotenpunkt für bibliothekarisches Spezialwissen in Zukunft noch unverzichtbarer als bisher. Beispiele hierfür sind die spezielle technische Ausstattung von Bibliotheken, Lizenzierung elektronischer Medien oder besondere Rechtsbereiche wie etwa das Urheber- und Medienrecht, das für Bibliotheken im digitalen Bereich sehr wichtig geworden ist.

3. Pflicht des Landes zur Förderung sowie eine klare Regelung der finanziellen Beteiligung des Landes an der Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Netzes Öffentlicher Bibliotheken sowie die Einstellung entsprechender Mittel in den Etat des zuständigen Fachministeriums.

Mit dem Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages, die sich schon 2007 sehr eingehend mit europäischen Bibliotheksgesetzen

und ihrer Wirksamkeit auseinandergesetzt hat, wurde ein von allen Bundestagsfraktionen getragener politischer Wille formuliert.

Vor diesem Hintergrund würde es der Deutsche Bibliotheksverband nachdrücklich begrüßen, wenn der Charakter der Öffentlichen Bibliotheken als Pflichtaufgabe aufgenommen würde. Dies ist untrennbar mit der Frage der Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken und hier insbesondere mit der Frage nach dem Landesanteil an dieser Finanzierung verbunden.

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv)

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.100 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 65 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehören auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

Kontakt:

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 030/644 98 99 10,
E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de, <http://www.bibliotheksverband.de>,
<http://www.bibliotheksportal.de>